

## **1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490)
- sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029)
- in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017

hat der Rat der Stadt Rheinbach am xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017 beschlossen:

### **§ 1**

Der § 13 der der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses ab der öffentlichen Versorgungsleitung (siehe § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung) sind der Stadt Rheinbach in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu ersetzen.
2. Im Falle der Unterhaltung (Reparatur) des Hausanschlusses (Definition siehe § 3 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung, siehe auch § 8 Abs.1 Wasserversorgungssatzung) wird der Aufwand der Unterhaltungsmaßnahme zwischen dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und der Stadt Rheinbach-Eigenbetrieb Wasserwerk- aufgeteilt. Der Anteil des Aufwandes der Unterhaltung (Reparatur), der auf den im angeschlossenen Grundstück verlaufenden Teil des Hausanschlusses entfällt, ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Anteil des Aufwandes, der auf die Unterhaltung (Reparatur) des in der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche verlaufenden Teils des Hausanschlusses entfällt, trägt die Stadt Rheinbach-Eigenbetrieb Wasserwerk-.
3. Grundlage für die Feststellung des tatsächlich entstandenen Aufwands für die Erdarbeiten ist insbesondere die Rechnung des von der Stadt Rheinbach beauftragten Unternehmens.
4. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, hat der Ersatzpflichtige für jede der Anschlussleitungen auf privatem Grund die Aufwendungen in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu ersetzen.

5. Die Ausführung der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nur durch eine von der Stadt Rheinbach beauftragte Firma zulässig.
6. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der Anschlussleitung mit deren Fertigstellung und für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände nach Abs. 1 und 2 mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
7. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
8. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
9. Die Stadt Rheinbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

## **§ 2**

Die 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.